



Stand 28. September 2009

Satzung

vom 1. Januar 2010

Pflegekasse bei der
Siemens-Betriebskrankenkasse

Inhalt

	Seite
Artikel I	3
Inhalt der Satzung	3
§ 1 Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse	3
§ 2 Aufgaben der Pflegekasse	3
§ 3 Verwaltungsrat	3
§ 4 Vorstand	5
§ 5 Widerspruchsausschuss	6
§ 6 Kreis der versicherten Personen	7
§ 7 Kündigung der Weiterversicherung	8
§ 8 Beiträge	8
§ 9 Leistungen	8
§ 10 Auskunft über Leistungsdaten	9
§ 11 Bekanntmachung; öffentliche Zustellung	9
Artikel II	10
Inkrafttreten	10
Genehmigung der Satzung	11
Satzungsnachträge	11

Artikel I

Inhalt der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse

I.

¹Die Pflegekasse bei der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung und führt den Namen:

Pflegekasse bei der
Siemens-Betriebskrankenkasse
(SBK-Pflegekasse).

²Sie hat ihren Sitz in Heidenheim.

II.

Der Bereich der Pflegekasse erstreckt sich auf den in § 1 Abs. II der Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse genannten Bereich.

§ 2 Aufgaben der Pflegekasse

Die Pflegekasse führt die Aufgaben der sozialen Pflegeversicherung nach dem Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeVG) durch.

§ 3 Verwaltungsrat

I.

1. Das Selbstverwaltungsorgan der Pflegekasse ist der Verwaltungsrat der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK).
2. Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.
3. Der Vorsitz im Verwaltungsrat der Pflegekasse richtet sich nach dem Vorsitz im Verwaltungsrat der SBK.

II.

¹Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

²Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Pflegekasse von grundsätzlicher Bedeutung sind,
2. den Haushaltsplan festzustellen,
3. über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
4. gemeinsam durch seine Vorsitzenden die Pflegekasse gegenüber dem Vorstand zu vertreten,
5. den Vorstand zu überwachen,
6. für jedes Geschäftsjahr ist zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 31 SVHV über die Bestellung der/s Prüfer/s zu beschließen,

³ Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung.

III.

Die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der SBK gilt auch für die SBK-Pflegekasse.

IV.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.

V.

¹Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 SGB IV richtet sich nach den in Anlage 2 zu § 3 Abs. IX der Satzung der SBK durch den Verwaltungsrat festgesetzten Pauschbeträgen und festen Sätzen für den Ersatz barer Auslagen.

²Die dort unter II Nummern 1 und 2 vorgesehenen Auslagenpauschalen bzw. Pauschbeträge für Zeitaufwand für Vorsitzende der Organe und ihre Stellvertreter werden jedoch nicht gewährt.

VI.

¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und seine anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen. ²Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

VII.

¹Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

VIII.

¹Der Verwaltungsrat kann schriftlich abstimmen. ²Das Nähere ist in der Satzung der SBK bzw. in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Vorstand

I.

Der Vorstand der Pflegekasse ist der Vorstand der SBK.

II.

¹Der Vorstand verwaltet die Pflegekasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

²Die Pflegekasse kann im Rahmen der Vertretungsbefugnis des Vorstandes auch durch den Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden.

³Der Vorstand kann im Einzelfall bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder die Pflegekasse vertreten.

⁴Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten,

2. dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten,
3. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
4. den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten,
5. jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen der/des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfer/s vorzulegen,
6. die Pflegekasse nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,
7. eine Kassenordnung aufzustellen,
8. die Beiträge einzuziehen,
9. Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der Pflegekasse abzuschließen,
10. die Leistungen festzustellen und auszuzahlen.

III.

¹Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Verwaltung der SBK-Pflegekasse und legt die Geschäftsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat fest. ²Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. ³Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

IV.

¹Das Personal der Pflegekasse ist das mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Pflegekasse beauftragte Personal der SBK. ²Es unterstützt den Vorstand bei der Verwaltung der Pflegekasse.

§ 5 Widerspruchsausschuss

I.

Der Widerspruchsausschuss der Pflegekasse ist der Widerspruchsausschuss der SBK und nimmt die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGG - Erlass von Widerspruchsbescheiden – wahr.

II.

Es gelten die den Widerspruchsausschuss der SBK betreffenden Satzungsbestimmungen aus § 5 der Satzung der SBK sinngemäß.

§ 6 Kreis der versicherten Personen

I.

Versicherungspflicht

1. Mitglieder der Pflegekasse sind die Pflicht- und freiwilligen Mitglieder der SBK, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.
2. Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind, wenn sie
 - a. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben,
 - b. Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
 - c. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferversorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen,
 - d. laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
 - e. krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
 - f. in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind

und die Mitgliedschaft nach § 48 Abs. 2 und 3 SGB XI gewählt haben oder die SBK mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

II.

Familienversicherung

Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner (§ 33 b SGB I) und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern nach Maßgabe des § 25 SGB XI. Kinder, deren Behinderung vor dem 1.1.1995 eingetreten ist, sind unter den Voraussetzungen des Artikels 40 PflegeVG versichert.

III.

Weiterversicherung

Personen, die aus der Versicherungspflicht oder aus der Familienversicherung ausgeschlossen sind oder deren Familienversicherung nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 SGB XI vorliegen sowie Personen, die wegen Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können sich nach Maßgabe des § 26 SGB XI weiterversichern.

IV.

Beitrittsrecht

Personen, die im Sinne von § 26 a SGB XI ihren Beitritt erklären, sind nach Maßgabe dieser Vorschrift versichert.

§ 7 Kündigung der Weiterversicherung

¹Die Weiterversicherung endet mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt. ²Abweichend hiervon kann das Mitglied seinen Austritt zu dem Zeitpunkt erklären, zu dem ohne die Weiterversicherung eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestehen würde.

§ 8 Beiträge

Für die Bemessung der Beiträge gelten §§ 12 und 12 a der Satzung der SBK.

§ 9 Leistungen

I.

Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

II.

Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des SGB XI begeben, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder aufgrund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.

III.

¹Der Leistungsausschluss umfasst dem Grunde nach alle Leistungen nach dem SGB XI.

²Die Pflegekasse bei der Siemens-Betriebskrankenkasse beachtet bei der Prüfung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

IV.

¹Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen hat der Versicherte der Pflegekasse gegenüber schriftlich zu erklären, dass er sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen und dass er von der Pflegekasse darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er bei einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme zum Ersatz der der Pflegekasse insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. ²Die Erklärung ist für das Mitglied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben.

§ 9 a Private Zusatzversicherungsverträge

¹Die SBK kann den Abschluss privater Pflege-Zusatzversicherungen zwischen ihren Versicherten und privaten Krankenversicherungsunternehmen vermitteln. ²Die Weitergabe von Sozialdaten an private Versicherungsunternehmen ist unzulässig.

§ 10 Auskunft über Leistungsdaten

Hinsichtlich der Auskunft über Leistungsdaten gelten die Bestimmungen des § 23 der Satzung der SBK.

§ 11 Bekanntmachung; öffentliche Zustellung

Bekanntmachungen und öffentliche Zustellung erfolgen gemäß § 26 der Satzung der SBK.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Die Verwaltungsräte der Pflegekasse bei der Betriebskrankenkasse neue bkk und der Pflegekasse bei der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK-Pflegekasse) haben diese Satzung am 22. Oktober 2009 beschlossen.
2. Die Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Augsburg, 22. Oktober 2009

Augsburg, 22. Oktober 2009

Walter Huber
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Siemens-Betriebskrankenkasse

Elke Schweig
Vorsitzende des Verwaltungsrates
der neue bkk

Klaus Hoppe
stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Siemens-Betriebskrankenkasse

Andreas Strobel
stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrates
der neue bkk

Genehmigung der Satzung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 47 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches XI und § 41 Absatz 4 des Sozialgesetzbuches IV jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den ...
Az.: ...

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
gez. ...

Satzungsnachträge

<u>Nach-</u> <u>trag Nr.</u>	<u>Beschlussfassung</u> <u>durch den VR</u>	<u>Genehmigung durch</u> <u>das BVA am</u>	<u>in Kraft ab</u>
---------------------------------	--	---	--------------------

(noch keine Nachträge vorhanden)